

Hausordnung der Gertrud-Bäumer-Realschule

(Stand 17.03.2016)



Das Zusammenleben an der Gertrud-Bäumer-Realschule wird für uns alle erleichtert, wenn wir höflich, fair und rücksichtsvoll miteinander umgehen, die schulischen Einrichtungen schonend behandeln und die Regeln dieser Hausordnung einhalten.

Im Schulgesetz (SchulG) sind zahlreiche weitere Vorschriften enthalten, die auch dann für unsere Schule gelten, wenn sie hier nicht ausdrücklich erwähnt werden. Dies gilt auch für Erlasse des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, das Jugendschutzgesetz und das Grundgesetz.

Die Schüler/innen haben die Pflicht, Anweisungen der Schulleitung, der Lehrer/innen, des Hausmeisters sowie anderer dazu berechtigter Personen zu befolgen (Allg. Rechte und Pflichten, SchulG § 42).

Alle schulfremden Personen haben sich nach dem Betreten des Schulgeländes im Sekretariat (oder beim Hausmeister) anzumelden.

Die Hausordnung der Gertrud-Bäumer-Realschule entstand unter Mitwirkung von Schülern, Eltern und Lehrern und alle tragen die Verantwortung für die Umsetzung dieser Hausordnung.

Für die Teilnahme am Unterricht und allen weiteren Schulveranstaltungen wird das Tragen angemessener Kleidung vorausgesetzt. Das Tragen von **beispielsweise** Jogginghosen, Hotpants oder bauchfreien bzw. tief dekollierten Oberteilen wird als nicht angemessen angesehen.

Religiöse Toleranz ist ein wichtiger Grundpfeiler des Zusammenlebens und Zusammenlernens in der Gertrud-Bäumer-Realschule. Ausdruck dieser Toleranz ist es insbesondere, Andersgläubige nicht mit eigenen religiösen Handlungen zu konfrontieren. Die Verrichtung von Gebeten oder anderer religiöser Handlungen im öffentlichen Schulraum wird daher als Störung des Schulfriedens angesehen.

Verhalten auf dem Schulgelände

- Krafträder sind auf den markierten Plätzen an der Rotthausener Straße abzustellen. (Fahrradständer befinden sich auf dem Schulhof.)
- Das Befahren des Schulgeländes während der gesamten Unterrichtszeit ist untersagt. Fahrräder müssen geschoben werden, damit die Gefährdung von Mitschüler/innen ausgeschlossen ist.
- Das Schulgelände darf weder während der Unterrichtszeit noch während der Pausen ohne Erlaubnis verlassen werden. Bei unerlaubtem Verlassen des Schulgeländes besteht kein Versicherungsschutz mehr.
- Die Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
- Das Rauchen ist allen Schüler/innen verboten. Es gilt § 54 Absatz 6 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 3 des Nichtraucherchutzgesetzes NRW.
- Das Mitbringen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen jeglicher Art sind ausdrücklich untersagt (SchulG § 54, Abs.5).
- Das Mitbringen von Gegenständen, die für andere eine Gefahr oder Bedrohung darstellen, ist zu unterlassen.
- **Mobile Kommunikationsgeräte und Spielkonsolen dürfen auf dem Schulgelände nicht betriebsbereit gehalten werden.** Eine Haftung seitens der Schule oder des Schulträgers für den Verlust oder Beschädigung solcher Geräte ist grundsätzlich ausgeschlossen!

Verhalten in den Schulgebäuden

- Bei späterem Unterrichtsbeginn dürfen die Gebäude erst zur jeweiligen Stunde betreten werden. In der Regel ist nach Unterrichtsschluss das Schulgelände zügig zu verlassen. Schüler/innen, die keinen Unterricht haben, dürfen sich nur im Bereich der Sprunggrube aufhalten, damit sie die anderen Klassen nicht stören.
- Treppenhäuser und Flure sind keine Aufenthaltsräume. Klassenräume dienen ausschließlich Unterrichtszwecken. Eine Ausnahme bilden nur die für die Mittagspause eigens ausgewiesenen Ruhe- und Aufenthaltsräume.
- Die Fachräume sind nur in Begleitung von Lehrer/innen zu betreten.
- In den 5-Minuten-Pausen sind die notwendigen Raumwechsel auf dem kürzesten Wege vorzunehmen. Ansonsten bleiben alle Schüler/innen im Klassenraum.
- Lärmen und Toben sowie Rennen und Ballspielen sind in den Schulgebäuden wegen der hohen Unfallgefahr nicht erlaubt.
- In der großen Pause ist unverzüglich der Schulhof aufzusuchen. Das erste Schellen beendet die große Pause. Der Schulhof ist dann sofort zu verlassen und die Klassenräume sind unverzüglich aufzusuchen.
- Die Unterrichtsräume sind während der Hofpausen abzuschließen.
- In der Regenpause sind die Klassenräume geöffnet. Alle Schüler/innen bleiben in der Regel in ihrem Klassenraum. Die Schülerinnen und Schüler aus dem Neubau halten sich unter der Überdachung vor dem Gebäude auf.
- Ist fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn der Fachlehrer noch nicht im Klassenraum, so benachrichtigt der/die Klassensprecher/in die Schulleitung bzw. das Sekretariat.
- Die Klassenräume und sämtliche andere Schuleinrichtungen sind schonend zu behandeln. Lärmbelästigungen und Verschmutzungen jeglicher Art sind zu unterlassen.
- Das Essen und das Kauen von Kaugummi sind während der Unterrichtsstunden nicht erlaubt.
- In den beiden ersten Pausen sind Ballspiele mit Lederbällen verboten.

Verhalten während der Mittagspause

- Mit dem Schellen begeben sich lediglich die Schüler/innen in die Mensa, die dort ihr Mittagessen einnehmen wollen. Jede/r Schüler/in ist dort für das Aufräumen und Sauberhalten ihres/seines Platzes verantwortlich.
- Alle anderen Schüler/innen begeben sich zunächst in die Pause auf den Schulhof.
- Ab 12.35 Uhr werden die gewünschten Angebote zügig aufgesucht. Die Schüler/innen bleiben bis 13.20 Uhr dort.
- Nach 12.45 Uhr ist das Umherlaufen im Gebäude aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.
- Bei Dauerregen ist der Aufenthalt im gesamten Erdgeschoss erlaubt. Zusätzlich zu den ausgewiesenen Ruheräumen werden weitere Klassenräume als Ruheräume geöffnet. Die Hofaufsichten unterstützen die Aufsicht der Ruheräume.

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung werden die im Schulgesetz (§ 53 SchulG) vorgesehenen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen angewendet. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem das erzieherische Gespräch, Information der Sorgeberechtigten sowie Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung mutwillig angerichteten Schadens.